

**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München
seit 1945:
Berichtslegung; Zweite Finanzierung der
Soforthilfen für Betroffene**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08523

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 10.01.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Aufarbeitung bei der Unterbringung von Kindern durch die Landeshauptstadt München seit 1945
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Berichtslegung● Benötigte Mittel für Soforthilfen und Betroffene
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 1.000.000 € im Jahr 2023.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur vorgeschlagenen zweiten Finanzierung der Soforthilfen im Rahmen der Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die Landeshauptstadt München seit 1945
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Institutioneller Missbrauch● Finanzierung Aufarbeitung
Ortsangabe	-/-

**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München
seit 1945:
Berichtslegung; Zweite Finanzierung der
Soforthilfen für Betroffene**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08523

Vorblatt zum
Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 10.01.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Berichtslegung	2
1.1 Einrichtung einer Anlaufstelle für Betroffene	3
1.2 Auszahlung Soforthilfen	4
1.3 Einrichtung eines Betroffenenbeirates	6
1.4 Kooperation bei der Missbrauchsaufarbeitung mit den Kirchen und weiteren Institutionen	7
2 Beschlussvorlage auf Grundlage der unabhängigen Expert*innenkommission	8
3 Empfehlung: Anrechenbarkeit und Steuerfreiheit von Hilfen	9
4 Empfehlung: Anerkennungsleistungen	9
5 Darstellung der benötigten Mittel	10
5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	10
5.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	11
5.3 Finanzierung	11
II. Antrag der Referentin	13
III. Beschluss	13
Chronologischer Tätigkeitsbericht Expert*innenkommission	Anlage 1
Antragsformular	Anlage 2
Stellungnahme Stadtkämmerei	Anlage 3

**Aufarbeitung der Missstände bei der
Unterbringung von Kindern durch die
Landeshauptstadt München
seit 1945:
Berichtslegung; Zweite Finanzierung der
Soforthilfen für Betroffene**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08523

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 10.01.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Im Antrag „Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in den Heimen der Landeshauptstadt München aufarbeiten“ von der SPD / Volt-Fraktion, Fraktion Die Grünen Rosa Liste vom 01.02.2021 (Antrag Nr. 20-26 / A 00988) wurde beantragt, eine unabhängige Kommission zur Aufdeckung und Aufarbeitung von Missbrauchsfällen an Kindern und Jugendlichen in den Heimen der Landeshauptstadt München (LHM) bzw. von der LHM belegten Heimen einzurichten.

Im Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) am 06.07.2021 und in der Vollversammlung (VV) am 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03275) wurde das weitere Vorgehen zum Thema Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die LHM von 1945 bis 1999 vorgelegt und beschlossen. Im nächsten Schritt wurde im KJHA am 26.10.2021 und in der VV am 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04703) die Besetzung einer Expert*innenkommission beschlossen, die den gesamten Aufarbeitungsprozess als unabhängiges Gremium steuern und begleiten soll. Mit dieser Vorlage wurde der Antrag Nr. 20-26 / A 00988 geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Im KJHA am 03.05.2022 sowie in der VV am 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) wurde eine erste Finanzierung der verschiedenen für die Aufarbeitung benötigten Mittel vorgestellt und beschlossen. Diese Mittel beinhalteten u. a. 800.000 € für Soforthilfen, als Vorgriff auf spätere Anerkennungsleistungen, mit denen Betroffenen, die sich in einem gesundheitlich schlechten Zustand befanden, schnell geholfen werden sollte.

Zusammenfassung

Die unabhängige Expert*innenkommission zur Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien durch die LHM hat in ihrer Rolle als Entscheidungsinstanz hinsichtlich der Soforthilfen seit September 2022 mit Stand 18.11.2022 bereits 26 Anträge auf Soforthilfen verbescheidet. Das Ziel der Soforthilfen ist eine schnelle Unterstützung von besonders schwer Betroffenen, die diesen kurzfristig die Möglichkeit geben soll, ihre Lebensumstände zu verbessern. Da die Mittel der Soforthilfen aus dem Beschluss von Mai 2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) in Kürze aufgebraucht sein werden, wird eine Anschlussfinanzierung benötigt, da noch weitere Anträge auf Soforthilfen vorliegen, daneben ist davon auszugehen, dass noch Weitere eingehen werden.

Des Weiteren soll mit dieser Beschlussvorlage ein Bericht über die bisherige Tätigkeit der unabhängigen Expert*innenkommission zur Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption vorgelegt werden und dem Stadtrat für das weitere Vorgehen bei der Aufarbeitung Empfehlungen vorgeschlagen werden.

Bei der Aufarbeitung der Missstände bei der Unterbringung von Kindern durch die LHM handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll eine Aufstockung des finanziellen Bedarfes beschlossen werden, der für die Betroffenen maßgeblich ist. Die vorliegende Beschlussvorlage stellt jedoch keine abschließende Finanzierung dieses Bedarfes dar, sondern muss dahingehend verstanden werden, dass mit fortschreitendem Aufarbeitungsprozess noch weitere Finanzierungsbeschlüsse nötig sein werden.

Auf die Bekanntgabe in der heutigen nichtöffentlichen Sitzung mit Informationen zum Bieterverfahren (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08668) wird verwiesen.

1 Berichtslegung

Die unabhängige Expert*innenkommission zur Aufarbeitung der Heimerziehung, Pflege und Adoption möchte im Folgenden den aktuellen Sachstand sowie die geplanten nächsten Schritte der Aufarbeitung berichten.

Die Expert*innenkommission hat seit ihrer konstituierenden Sitzung am 19.11.2021 mit Stand 16.12.2022 insgesamt 16 Kommissionssitzungen abgehalten, dazu kamen weitere Besprechungen in Arbeitsgruppen (AG) und Unterarbeitsgruppen (UAG), die im Vorgriff auf die Kommissionssitzungen Empfehlungen erarbeiteten, die dann in den Kommissionssitzungen unter allen anwesenden, stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern abgestimmt wurden.

Die Berichtslegung soll im Folgenden entlang der Erreichung verschiedener Meilensteine dargestellt werden, ein genauer chronologischer Tätigkeitsbericht ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Kommissionsmitglied Herr Prof. Dr. Heiner Keupp tritt zum Jahresende 2022 aus privaten Gründen von seiner Kommissionsmitgliedschaft zurück. Die Expert*innenkommission bedauert seinen Rücktritt sehr, da mit Herrn Prof. Dr. Keupp ein Wissensträger auf dem Gebiet der Aufarbeitung von institutionellem sexuellen Missbrauch die Kommission verlässt. Herr Prof. Dr. Keupp hat in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Kommissionsmitglied mit seiner Expertise maßgeblich zu der schnellen Umsetzung der bisher geleisteten Anstrengungen beigetragen und ihm gebührt an dieser Stelle für sein Engagement in der Kommission großer Dank. Die Expert*innenkommission wird sich in Kürze mit dem Sozialreferat (SOZ) über die Nachbesetzung der Kommissionsmitgliedschaft beraten.

1.1 Einrichtung einer Anlaufstelle für Betroffene

Nach dem Beschluss des Stadtrats im Mai 2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) der Empfehlung der Expert*innenkommission zu folgen und eine Anlaufstelle für Betroffene einzurichten, konnte der Träger KINDERSCHUTZ MÜNCHEN entsprechend der Beschlusslage direkt ausgewählt werden.

Der KINDERSCHUTZ MÜNCHEN ist im Bereich der Beratung von Gewaltopfern sehr erfahren, da er mit der Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle (KIBS) für Jungen* und junge Männer* bis 27 Jahre, die sexualisierte Gewalt und/oder häusliche Gewalt erfahren haben, bereits einen Teil der Gewaltopferberatung in der LHM übernimmt.

Expert*innenkommission und die Fachkräfte der Anlaufstelle für Betroffene erarbeiteten gemeinsam ein Antragsformular (Anlage 2), das sowohl für die Soforthilfen wie auch später für die Anerkennungsleistungen verwendet wird, so dass die Betroffenen mit einem möglichst geringen Aufwand bei der Antragsstellung belastet werden.

Die Antragsstellung und Gewährung der Soforthilfen erfolgt unter den folgenden Vorgaben bei der Anlaufstelle für Betroffene:

- Die Antragsstellung erfolgt absolut niederschwellig: Wahlweise im persönlichen Gespräch oder im schriftlichen Austausch.
- Antragsteller*innen müssen einen Identitätsnachweis erbringen.
- Nur direkt Betroffene sind antragsberechtigt.
- Antragsteller*innen müssen ihre persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse offenlegen. Diese können durch Betroffene im persönlichen Gespräch dargestellt werden.
- Von den Betroffenen sollen nach Möglichkeit (sofern vorhanden) Nachweise und Dokumentationen, gleich welcher Form, über Aufenthalte in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien vorgelegt werden. Gegebenenfalls können im Einzelfall weitere Nachweise erbeten werden.

Die Anlaufstelle dient als Erstkontakt für direkt und indirekt Betroffene mit schlechtem Gesundheitszustand und/oder prekären Lebenslagen, dort erfolgt die Beantragung von Soforthilfen als Vorgriff auf Anerkennungsleistungen, wobei die Betroffenen bei der Beantragung unterstützt werden. Zielgruppe sind Personen, die seit 1945 aufgrund einer stationären Heimunterbringung, in Pflege- oder Adoptivfamilien (bei Unterbringung durch die LHM) seelisches und/oder körperliches Leid (sexualisierter Missbrauch und Gewalt etc.) erfahren haben.

Die Anlaufstelle ist auf die Belange der Betroffenen ausgerichtet. Mit der Antragsentgegennahme, -beratung und -zusammenstellung schafft die Anlaufstelle eine Entscheidungsgrundlage für die Antragsentscheidung durch die Expert*innenkommission. Die Anlaufstelle stellt die Situation der Antragsteller*innen dar und steht der Expert*innenkommission für Rückfragen zur Verfügung. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt ausschließlich bei der Kommission.

Den Betroffenen stehen Berater*innen mit traumatherapeutischer Qualifikation für Gespräche zur Verfügung, um diese im Krisenfall stabilisieren zu können. Bei Bedarf werden die Klient*innen an weiterführende Hilfen vermittelt.

Eine weitere Aufgabe der Anlaufstelle ist die Begleitung des Betroffenenbeirates. Nachdem sich der Betroffenenbeirat erst am 21.11.2022 konstituiert hat, konnten die Beiratsmitglieder ihre Vorstellung über die Art und Weise der Begleitung noch nicht konkretisieren. Eine Begleitung des Betroffenenbeirates kann jedoch nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des selben erfolgen, weshalb hier die Entscheidungen des Betroffenenbeirates abzuwarten sind.

Mit Stand 12.12.2022 hat die Anlaufstelle für Betroffene insgesamt 57 Anträge auf Soforthilfen und Anerkennungsleistungen entgegengenommen. Es fanden Gespräche und/oder Kommunikation mit 76 Personen statt, 10 Anträge sind bei der Anlaufstelle aktuell in Bearbeitung.

1.2 Auszahlung Soforthilfen

Im Vorgriff auf spätere Anerkennungsleistungen soll Betroffenen, die sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befinden, eine Soforthilfe in Form eines Einmal-Betrages zur Verfügung gestellt werden. Diese Betroffenen sollen zeitnah nach ihrer Antragsstellung mit der Soforthilfe einen Vorgriff auf die Anerkennungsleistungen erhalten können.

Die Soforthilfen sind im Besonderen für Betroffene vorgesehen, die sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befinden, jedoch ist die Lage dieses Personenkreises differenzierter zu betrachten, da sich die prekären Lebenssituationen der Betroffenen zumeist sehr komplex darstellen. Die Expert*innenkommission hat aus diesem Grund einen Kriterienkatalog entwickelt, der die Unterstützung für Betroffene differenziert auf deren problematische Lebenslagen abbildet.

Der Kriterienkatalog der Soforthilfen entscheidet auf Basis eines schlechten gesundheitlichen Zustandes entlang der aufgeführten Kriterien:

- aktuell andauernde (schwere) körperliche Erkrankung
- aktuell andauernde (schwere) psychische Erkrankung
- aktuelle Notlage
- Leben am Existenzminimum
- Sonstiges

Die aufgeführten Kriterien sind je nach Falllage additiv und können eine Höhe zwischen 5.000 € und 10.000 € pro Kriterium erreichen.

Die Antragsbearbeitung erfolgt entlang des Eingangs der Anträge. Mit einer Frist von ca. 7 bis 10 Tagen vor einer Kommissionssitzung werden 10 bis 12 Anträge angenommen, die dann in der nächsten Kommissionssitzung nach der Vorstellung durch ein Kommissionsmitglied behandelt werden. Teilweise werden von der Kommission für die Entscheidungsfindung noch weitere Informationen benötigt, weshalb die Entscheidung von einzelnen Anträgen auch mehrere Kommissionssitzungen in Anspruch nehmen kann.

In einem besonders dringenden Fall wurden in der Kommissionssitzung am 02.06.2022 in einem Vorgriffsverfahren Soforthilfen durch die Kommission angewiesen.

Bei der Kommission sind mit Stand 07.12.2022 42 Anträge auf Soforthilfen eingegangen. Bereits mit Summen verbeschrieben wurden davon 26 Anträge, diese wurden bereits ausgezahlt oder befinden sich aktuell in der Auszahlung. Für die 26 Anträge wurden insgesamt Soforthilfen in Höhe von 750.000 € verwendet, die Auszahlungshöhe der Anträge belief sich jeweils zwischen 0 € und 40.000 €.

Im KJHA am 03.05.2022 sowie in der VV am 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) wurden in einer ersten Finanzierung Mittel für Soforthilfen über 800.000 € beschlossen, mit denen Betroffenen schnell geholfen werden sollte. Mit Stand 07.12.2022 sind davon nun mehr nur noch 50.000 € an Restmitteln vorhanden, welche aller Voraussicht nach in der 16. Kommissionssitzung am 16.12.2022 für weitere Anträge auf Soforthilfen verwendet werden.

Die 800.000 €, die im Mai 2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) veranschlagt wurden, haben sich als nicht ausreichend erwiesen, jedoch wurde auch bereits im Mai auf die Absicht hingewiesen, dass noch ausstehenden Bedarfe mit Hilfe eines weiteren Stadtratsbeschlusses nachfinanziert werden müssen.

Die Soforthilfen werden auf die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Anerkennungsleistungen angerechnet.

1.3 Einrichtung eines Betroffenenbeirates

Die Expert*innenkommission vertritt die Überzeugung, dass eine Aufarbeitung nur unter der Einbindung und Beteiligung von Betroffenen sinnvoll und richtig ist. Aus diesem Grund hat die Kommission ein Konzept für die Einrichtung eines Betroffenenbeirates erarbeitet und nach Zustimmung durch den Stadtrat (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) umgesetzt.

Der Betroffenenbeirat fungiert als eigenständiger und unabhängiger Beirat auf Augenhöhe mit der Expert*innenkommission als zweites Steuerungsgremium der Aufarbeitung.

In der Pressekonferenz zur Eröffnung der Anlaufstelle sowie durch die Veröffentlichung in zahlreichen Medien wurden Betroffene dazu aufgerufen, sich im Rahmen einer Mitgliedschaft an der Aufarbeitung maßgeblich zu beteiligen.

Bei der Geschäftsführung der Kommission haben sich insgesamt 12 Personen gemeldet, die Interesse hatten, als Beiratsmitglied an der Aufarbeitung mitzuwirken. Eine Interessentin wurde nicht zu Gesprächen eingeladen, da sie keine Betroffene im definierten Sinne war. Von Anfang August bis Mitte Oktober fanden insgesamt 11 Gespräche zwischen Beiratsinteressent*innen und Kommissionsmitgliedern statt. In den Gesprächen stand das Kennenlernen und der Austausch im Vordergrund, sie sollten hauptsächlich dazu dienen den Interessent*innen zu vermitteln, welche Aufgaben auf die Beiratsmitglieder zukommen.

Nach der Durchführung aller Gespräche mit Interessent*innen beschloss die Expert*innenkommission 10 Personen in den Betroffenenbeirat zu berufen, eine Person wurde nicht in den Beirat berufen.

Der Beschluss in der Expert*innenkommission zur Berufung in den Betroffenenbeirat erfolgte einstimmig.

Am 21.11.2022 fand die konstituierende Sitzung des Betroffenenbeirates in den Räumen des Neuen Rathauses statt. Der Betroffenenbeirat ist vorerst nach der Berufung durch die Expert*innenkommission geschlechterparitätisch besetzt und hat in seiner ersten Sitzung geschlechterparitätisch zwei kommissarische Vorsitzende gewählt. Der Betroffenenbeirat wird ab der 16. Kommissionsitzung am 16.12.2022 zwei seiner Mitglieder in die Expert*innenkommission als vollwertige und stimmberechtigte Mitglieder entsenden.

Der KINDERSCHUTZ MÜNCHEN stellt auf Wunsch des Betroffenenbeirates eine juristische und psychosoziale Begleitung zur Verfügung. Die Konditionen und Art und Weise der Begleitung sind auf Wunsch und in Austausch mit dem Betroffenenbeirat zu erarbeiten.

Da es sich beim Betroffenenbeirat um ein eigenständiges und unabhängiges Gremium handelt, ist dessen Weiterentwicklung in allen Aspekten (wie z. B. Anzahl der Mitglieder, Arbeitsweise, Aufgabenbereich) ihm selbst überlassen. Die Expert*innenkommission wird sich um eine gute und enge Zusammenarbeit sowie einen regelmäßigen Austausch bemühen, so dass beide Gremien Hand in Hand das Ziel einer tiefgründigen und konsequenten Aufarbeitung im Sinne der Betroffenen erreichen können.

1.4 Kooperation bei der Missbrauchsaufarbeitung mit den Kirchen und weiteren Institutionen

Die Münchner Expert*innenkommission strebt eine institutionenübergreifende, regionale Aufarbeitung an. Mit dieser Aufarbeitungsperspektive ist der Austausch und nach Möglichkeit die Zusammenarbeit der Expert*innenkommission mit anderen aufarbeitenden Institutionen und deren Gremien unbedingt erforderlich, um eine Vielzahl von Betroffenen zu erreichen.

Der Austausch mit dem Erzbistum München erfolgt sowohl auf operativer Ebene mit dem Erzbistum selbst im sporadischen, informellen Austausch, wie auch in einem engen und regelmäßigen Austausch auf der strategischen Ebene durch die Vorsitzende der Aufarbeitungskommission der Erzdiözese und den Vorsitzenden der Expert*innenkommission.

Am 02.06.2022 fand ein Austauschtreffen auf Initiative der Expert*innenkommission mit dem Landesjugendamt, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Erzbistum München-Freising und der Evangelischen Landeskirche Bayern statt. An diesem Termin wurde der Austausch über Vorgehensweisen und Stände der jeweiligen Aufarbeitungen debattiert, sowie der gemeinsame Wille bekundet, die Belange der Betroffenen in der Vordergrund zu stellen.

Einigkeit herrschte unter allen anwesenden Vertreter*innen von Gremien und Institutionen ob der Tatsache, dass eine fundierte und tiefgründige Aufarbeitung gemeinsam und unter politischer Verantwortung erfolgen sollte.

Im ersten Quartal 2023 wird die Expert*innenkommission zu einem weiteren Austauschtreffen einladen.

2 Beschlussvorlage auf Grundlage der unabhängigen Expert*innenkommission

Die in der Beschlussvorlage dargestellten Inhalte sind direkte Arbeitsergebnisse der unabhängigen Expert*innenkommission, die jedoch allesamt vom Sozialreferat als richtige und wichtige Schritte innerhalb des Aufarbeitungsprozesses gesehen werden. Das Sozialreferat unterstützt die von der unabhängigen Expert*innenkommission in dieser Beschlussvorlage empfohlenen Arbeitsschritte und Finanzierungsbedarfe in allen Punkten.

Die Erarbeitung der verschiedenen Themenbereiche wurde mit Unterstützung von Expert*innen der öffentlichen Verwaltung erstellt, um Rechtssicherheit und Umsetzbarkeit innerhalb der städtischen Verwaltungsstrukturen zu gewährleisten.

Das Sozialreferat begrüßt die fundierten Ausarbeitungen der unabhängigen Expert*innenkommission in dieser äußerst komplexen Thematik.

Die Sozialreferentin dankt allen Mitgliedern der unabhängigen Expert*innenkommission für ihre hoch engagierte, ehrenamtliche Tätigkeit, die das Ziel hat, aktiv zur Verbesserung der Lebenssituation Betroffener wie auch einem gesteigerten gesellschaftlichen Bewusstsein über Unrechtszustände in der Vergangenheit in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien beizutragen.

Empfehlung: Fortführung der Soforthilfen

Im Vorgriff auf spätere Anerkennungsleistungen wird Betroffenen, die sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befinden, eine Soforthilfe in Form eines Einmal-Betrages zur Verfügung gestellt. Die Betroffenen sollen mit den Soforthilfen zeitnah nach Antragsstellung einen Vorgriff auf die Anerkennungsleistungen erhalten. Es erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Anrechnung der Soforthilfe auf die Anerkennungsleistung.

Wie im Vortrag unter 1.2 bereits dargelegt, haben sich 800.000 €, die im Mai 2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06265) veranschlagt wurden, als nicht ausreichend erwiesen, jedoch wurde auch bereits im Mai auf die Absicht hingewiesen, dass noch ausstehenden Bedarfe mit Hilfe eines weiteren Stadtratsbeschlusses nachfinanziert werden müssen.

Mit Stand der 14. Kommissionssitzung am 18.11.2022 wurden insgesamt 26 Anträge in Höhe von 0 € bis 40.000 € verbescheidet.

Die Expert*innenkommission empfiehlt auf Grund der aktuellen Anzahl der eingegangenen Anträge weitere Mittel für die Soforthilfen in Höhe von 1 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

3 Empfehlung: Anrechenbarkeit und Steuerfreiheit von Hilfen

Im Sinne der Betroffenen und der LHM sollte weder eine Anrechnung der monetären Anerkennungsleistungen auf etwaige Sozialleistungen erfolgen, noch die Leistungen von der Steuerpflicht betroffen sein. Da es sich hierbei allerdings um eine steuer- bzw. sozialrechtliche Abwägungsentscheidung handelt, kann das Sozialreferat eine solche verbindliche Zusage auf derzeitiger Grundlage nicht treffen.

Deshalb wird empfohlen, zu dieser Thematik in den Austausch mit den Bundesministerien zu gehen.

Über Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) konnte in Erfahrung gebracht werden, dass dieser eine Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorliegt, nach welcher freiwillige Leistungen der katholischen Kirche in Anerkennung des Leids von Missbrauchsoptionen nicht mit den Sozialleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) verrechnet werden. Diese Informationen finden sich auch in der Wissensdatenbank der Agentur für Arbeit wieder.

Um hier Klarheit auch für die Leistungen der LHM zu erhalten, wird empfohlen, eine Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einzuholen, nach welcher auch Anerkennungsleistungen von nicht kirchlicher Seite nicht mit den Sozialleistungen verrechnet werden. Bezüglich der Steuerfreiheit der Anerkennungsleistungen wurde dem Kommissariat der deutschen Bischöfe nach Informationen der UKA durch das Bundesfinanzministerium in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder mitgeteilt, dass Leistungen im Hinblick auf die Einkommenssteuer nicht steuerbar sind, d. h. dass Betroffene hierauf keine Einkommenssteuer entrichten müssen. Es wird daher empfohlen, auch für die Aufarbeitung durch die LHM eine solche Zusage einzuholen.

Das Sozialreferat wird daher mit diesem Stadtratsbeschluss beauftragt, ein Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und das Bundesfinanzministerium zu verfassen, um mit diesen zu den Fragen der Anrechenbarkeit und Steuerfreiheit der Anerkennungsleistungen in den Austausch zu gehen.

Des Weiteren soll der Stadtrat einen Appell an den Bund richten, in dem gefordert wird, dafür zu sorgen, dass sämtliche Anerkennungsleistungen und/oder Soforthilfen von allen Anrechnungen auf Sozialleistungen und Steuern frei gestellt sind.

4 Empfehlung: Anerkennungsleistungen

Im weiteren Aufarbeitungsprozess soll parallel zur wissenschaftlichen Aufarbeitung ein Konzept für monetäre Anerkennungsleistungen für Betroffene erarbeitet werden.

Die Erfahrungen der Expert*innenkommission bei der Erarbeitung der Soforthilfen haben gezeigt, dass gerade für monetäre Anerkennungsleistungen ein komplexes, transparentes und interdisziplinäres Konzept benötigt wird, das sowohl durch einen nachvollziehbaren Verteilungsschlüssel gekennzeichnet ist, wie auch das rechtssichere Vorgaben den Empfänger*innen ausreichend Handlungssicherheit gibt.

Um diese Ansprüche an ein Konzept für Anerkennungsleistungen bestmöglich zu erfüllen, empfiehlt die Expert*innenkommission auf erfahrene Expert*innen unterschiedlicher Disziplinen zurückzugreifen, die sich aus verschiedenen Perspektiven mit dem Gegenstand der Anerkennungsleistungen befassen. Die Expert*innenkommission wird hierzu ein Konzept und eine Handlungsempfehlung ausarbeiten, die in einer separaten Beschlussvorlage über das Sozialreferat dem Stadtrat vorgelegt wird.

5 Darstellung der benötigten Mittel

Für die Soforthilfen für Betroffene werden in 2023 1.000.000 € benötigt.

Die endgültigen Kosten können von der aktuell veranschlagten Schätzung abweichen.

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die hier für die Soforthilfen aufgeführten Kosten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da es sich um eine Schätzung auf Grund der aktuell eingegangenen Anträge auf Soforthilfen handelt. Im weiteren Verlauf der Aufarbeitung wird auf Basis der eingegangenen Anträge ein fundierter Schätzwert für die Anerkennungsleistungen erarbeitet werden.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		1.000.000,00 € in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)		1.000.000,00 € in 2023	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			

	dauerhaft	einmalig	befristet
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

5.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Der nicht monetäre Nutzen ist an dieser Stelle nur schwer darzustellen, da sich aus historischer Perspektive eine Verantwortung der LHM an den Missständen zeigt. Aus dieser Verantwortung heraus lässt sich nach heutigem Kenntnisstand der verschiedenen Kontexte und Faktoren, die zu den Missständen führten, eine Verantwortung der LHM gegenüber den Betroffenen ableiten, dieser Verantwortung zumindest zum heutigen Zeitpunkt im Sinne einer finanziellen Anerkennung und Aufarbeitung nachzukommen.

Den Betroffenen soll vor Politik, Institutionen und der Stadtgesellschaft das ihnen zustehende Gehör verschafft und die Missstände in aller Deutlichkeit und Öffentlichkeit anerkannt werden.

Die LHM versteht die Aufarbeitung als eine Möglichkeit, zum heutigen Zeitpunkt Verantwortung für die Missstände ihrer Institutionen und in ihren Strukturen zu übernehmen und damit einen Rahmen für eine gesellschaftliche Anerkennungskultur für das Leid der Betroffenen zu schaffen. In Form einer finanziellen Anerkennung, die im ersten Schritt im Rahmen der Soforthilfen stattfindet, soll eine wirksame Hilfestellung für Betroffene und gleichzeitig eine offen sichtbare Anerkennung von erfahrenem Leid erreicht werden.

Der Nutzen der Soforthilfen lässt sich somit nicht in Geldbeträgen darstellen, jedoch sehr wohl in Verantwortungsbewusstsein und Fürsorge der LHM gegenüber ihren Bürger*innen.

5.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem Referatsbudget erfolgen.

Unabweisbarkeit

Eine Anmeldung der Mittel erst zum Eckdatenbeschluss 2023 für 2024 im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens würde eine erhebliche zeitliche Verzögerung bedeuten. Da die Mittel in Höhe von 1 Mio. € unverzüglich als Soforthilfen und daher bereits 2023 den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden sollen, ist eine unmittelbare Bereitstellung der Mittel im laufenden Jahr erforderlich. Die endgültige Höhe des Mittelbedarfes ergibt sich durch die Zahl der durch die Kommission positiv verbeschiedenen Anträge auf Soforthilfen, weshalb sich der

Mittelbedarf nicht vorherbestimmen lässt. Eine Anmeldung der Mittel im Rahmen des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens war nicht möglich, da der Mittelbedarf nicht planbar ist.

Die Missstände in Heimen, Pflege- und Adoptionsfamilien, denen Kinder und Jugendliche im Verantwortungsbereich der LHM ausgesetzt waren, bedürfen in höchster Dringlichkeit einer umfangreichen und tiefgründigen Aufarbeitung. Betroffene dieser Missstände befinden sich zum Teil schon in fortgeschrittenem Alter und schlechtem Gesundheitszustand, welcher teilweise auch eine direkte Folge der Misshandlungen ist, denen sie ausgesetzt waren. Aus diesem Grund ist eine schnellstmögliche Auszahlung der Soforthilfen unabweisbar.

Eine dem aktuell gültigen Haushaltsplanaufstellungsverfahren entsprechende Behandlung der Beschlussvorlage erst nach dem Eckdatenbeschluss 2023 für 2024 ist somit nicht zielführend.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei (vgl. Anlage 3) und dem Direktorium, Vergabestelle 1 abgestimmt. Die Stellungnahme der Gleichstellungsstelle lag aufgrund der sehr kurzen Fristsetzung noch nicht vor. Sie wird ggf. bis zur Sitzung nachgereicht.

Das Sozialreferat stimmt der Stadtkämmerei voll umfänglich zu, die ursprüngliche Ziffer 5 im Antrag der Referentin wurde ersatzlos gestrichen.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da der Mittelbedarf sich erst im November 2022 ergab.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, da es sich um ein dringliches Thema von hohem öffentlichen Interesse handelt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, dem Direktorium, Vergabestelle 1, dem Migrationsbeirat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Unabweisbarkeit wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die im Jahr 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Soforthilfen für bedürftige Betroffene im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von 1.000.000 € bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.700.0000.2, Innenauftrag 602900198).
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, sich an die obersten Bundesbehörden, insbesondere das Bundesfinanzministerium sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu wenden, mit dem Ziel, die Zusage zu erhalten, dass die Anerkennungsleistungen nicht auf Sozialleistungen (insb. nach SGB II und SGB XII) angerechnet werden und nicht der Steuerpflicht (insb. Einkommensteuer) unterfallen.
4. Der Umsetzung der o. a. Vorgehensweise zur Erarbeitung eines Konzepts für Anerkennungsleistungen, insbesondere unter Einbeziehung weiterer Expert*innen verschiedener Fachrichtungen, wird zugestimmt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Direktorium, Vergabestelle 1

An den Migrationsbeirat

z. K.

Am

I. A.